

## Aus alter und neuer Zeit.

Die Herrschaft Pleffe und die Landgrafen von Hessen. Noch ehe der letzte Edelherr von Pleffe Dietrich IV. am 22. Mai 1571 das Zeitliche segnete, hatte Landgraf Wilhelm IV., der Weise, von Hessen alle Vorkehrungen zur Besitznahme der Herrschaft Pleffe getroffen. Dietrich's Wittwe war von ihrem Gemahl unter Wilhelm's Obervormundschaft gestellt worden, und Dietrich's Enkelin Walpurgis, Gräfin von Waldeck, die allein von dessen gesammter Nachkommenschaft noch am Leben war, wurde abgefunden und starb kinderlos. Auf diese Besitzergreifung des Landgrafen von der Herrschaft Pleffe beziehen sich folgende ganz kürzlich von Herrn Dr. med. Schwarzkopf aus Kassel an Ort und Stelle entzifferten und der Redaktion des „Hessenslandes“ gütigst zur Verfügung gestellten Verse einer älteren Inschrift am äußersten Thore des Schlosses Pleffe:

In MDCLXIII. Jahr  
 Das Haus und Herrschaft fürwarh  
 Zugestorben und angefallen ist  
 Dem Löblichen Fürsten ohne List  
 Herrn Wilhelm, dem Landgrafen gut  
 Zu Hessen, der es hat in Hut.  
 Ist Durchläuchtig und Hochgeboren  
 In fürstlicher Tugend auserkoren.  
 Er hat es mit guten Tituln bracht  
 In seine Hand und Gottes Macht.

Zwar wurde das Vorgehen des Landgrafen von mehreren Seiten, so zum Beispiel von den Herzögen von Kalenberg-Göttingen und ihren Erben zu Wolfenbüttel mehrfach angefochten, doch wußte sich Landgraf Wilhelm, unterstützt von Mandaten des Reichshammergerichts und im Bunde mit Kurachsen im Besitz der Herrschaft Pleffe zu erhalten (vergl. Rommel, Geschichte von Hessen, Bd. 5, S. 627 ff.), die auch seine Nachfolger bis zum Jahre 1815 inne hatten.

Indeß wäre der Landgraf bereit gewesen, unter gewissen Bedingungen auf die Herrschaft Pleffe Verzicht zu leisten, unter Bedingungen, die wir aus folgender Stelle des landgräflichen Testaments, die zuerst bei Rommel veröffentlicht ist, kennen lernen. Es heißt da: „Was aber die Irrungen der Herrschaft Pleffe betrifft, solches ist eine große Sache, ein herrlich gut Haus, trägt guten Nutzen, hat überaus eine stattliche Lehnenschaft von Adel und Bürgern. . . . Darum können Wir nicht gut finden, daß man sich mit Braunschweig in Güte derselben einlasse und sich mit einem tauben Ey, als etwa dem Gericht Sichelstein von solchem stattlichen Hause und Herrschaft . . .

lasse abweisen. Hätte man aber das Vormwissen, daß die Braunschweiger Schloß und Stadt Münden sammt dem Kloster Hildewartshausen\*), Gericht Sichelstein\*\*), wie das unser Herr Vater seeliger sammt Hedemünden ingehabt, auch den an der Weser und Fulda gelegenen Dörfern Gimmede (Gimte) und Bonforth (Bonafort) mit in Auswechsln wolten kommen lassen, alsdann müßte man um der Gelegenheit willen ein Uebriges thun, und solte man gleich 500—600 oder bis 1000 Gulden am Anschlage nachlassen, damit man des Ortes des ewigen Zankens abkomme.“ Gewiß wäre es für die Landgrafen von Hessen im Interesse besserer Abrundung ihres Landes lediglich von Vortheil gewesen, wenn sie auf der hier angegebenen Grundlage einen Vergleich mit den Herzögen von Braunschweig hätten schließen können.

Dr. Otto Bähr, das frühere Kurhessen. In einigen Tagen erscheint im Verlag von Max Brunneemann in Kassel aus der Feder des jüngst heimgegangenen Reichsgerichtsraths a. D. Dr. Otto Bähr, unseres berühmten hessischen Landsmannes, unter dem Titel: „Das frühere Kurhessen“ ein hoch interessantes Werk, welches die letzte Zeit der kurhessischen Selbständigkeit wie die des Uebergangs in die neuen Verhältnisse unter preußischer Herrschaft von wesentlich neuen Gesichtspunkten aus betrachtet und über Zustände und Ereignisse neues Licht verbreitet. Durch freundliches Entgegenkommen der Verlagshandlung sind wir in die Lage gesetzt, aus dem reichen Inhalt des Buches, auf das wir alsbald nach dem Erscheinen zurückkommen werden, unsern Lesern schon heute folgende das Wesen und die Stellung der hessischen Staatsdienerschaft sowie die Vorzüge der kurhessischen Justiz in scharfer Gegenüberstellung mit den Mängeln der kurhessischen Verwaltung behandelnde Stellen aus dem Kapitel: „Der Zustand

\*) Hildwartshausen.

\*\*) Als Anna, die Tochter Herzog Wilhelm's des Jüngeren zu Braunschweig, sich im Jahre 1488 mit Wilhelm I., Landgrafen von Hessen, vermählte, setzte der Herzog dem Landgrafen Sichelstein unter Vorbehalt der Einlösung seitens ihres Bruders Herzog Erich's I., der noch vor dem Jahre 1535 Burg und Gericht nebst Hedemünden von Landgraf Philipp wieder einlöste. Das Gericht Sichelstein entspricht dem zwischen Kassel und Wigenhausen belegenen Theil des heutigen Kreises Münden, welcher von seiner Lage im Munde der Bevölkerung noch heute das „Oberamt“ Münden heißt.